

MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2003/2004 - Ausgegeben am 18. März 2004 - 16. Stück

Sämtliche personen- und funktionsbezogenen Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

ORGANISATION

41. Organisationsplan der Medizinischen Universität Wien

41. Organisationsplan der Medizinischen Universität Wien

Der Universitätsrat der Medizinischen Universität Wien hat gemäß § 21 Abs. 1 Z 1 UG 2002 in seiner Sitzung vom 11. März 2004 den Organisationsplan der Medizinischen Universität Wien (§ 121 Abs. 13 UG 2002) genehmigt:

ORGANISATIONSPLAN DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT WIEN

Präambel

Der Organisationsplan stellt das Gerüst der Medizinischen Universität Wien zur Erfüllung ihrer Aufgaben dar, die in § 3 UG 2002 im Allgemeinen und in § 29 Abs. 1 UG 2002 für Medizinische Universitäten im Besonderen definiert sind: Medizinische Universitäten erfüllen ihre Forschungs- und Lehraufgaben im klinischen Bereich auch im Zusammenwirken mit öffentlichen Krankenanstalten. Demzufolge sieht die Medizinische Universität Wien als ihre zentrale Aufgabe das gemeinsame Betreiben von Forschung, Lehre und Patientenbetreuung an, das – mit Ausnahme der Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (ZMK) – für die Universitätskliniken und Klinischen Institute im Zusammenwirken mit dem Allgemeinen Krankenhaus der Stadt Wien (AKH) erfolgt.

Das UG 2002 sieht als Ebene unterhalb des Rektorats Organisationseinheiten vor, mit deren Leitern das Rektorat für einen zu vereinbarenden Zeitraum Zielvereinbarungen abzuschließen hat (§ 22 Abs. 1 Z 6). Ebenso haben die Leiter von Organisationseinheiten mit den der Einheit zugeordneten Angehörigen Zielvereinbarungen über die Leistungen in Forschung und Lehre (im klinischen Bereich auch der damit zusammenhängenden Patientenbetreuung), die von diesen Angehörigen zu erbringen sind, zu schließen (§ 20 Abs. 5 UG 2002). Generelle Richtlinien für diese Zielvereinbarungen sind in der Satzung der Medizinischen Universität Wien zu regeln.

In diesem Organisationsplan sind sämtliche Forschungs- und Lehreinrichtungen der Medizinischen Universität Wien in Organisationseinheiten mit den Zielen aufgeteilt,

- eine zweckmäßige Zusammenfassung nach den Gesichtspunkten von Forschung und Lehre und der im klinischen Bereich damit zusammenhängenden Patientenversorgung zu erreichen (§ 20 Abs. 4 UG 2002). Hier wird eine enge Verflechtung von klinischem und medizinisch-theoretischem Bereich angestrebt.
- Strategie- und Innovationsfähigkeit zu ermöglichen;
- die administrativen Rahmenbedingungen für die wissenschaftlichen Mitarbeiter und die Studierenden zu verbessern.

Da die gemäß UOG 93 errichteten Universitätskliniken und Klinischen Institute der damaligen Medizinischen Fakultät der Universität Wien bis zum Wirksamwerden eines neuen Organisationsplans, der das vorherige Einvernehmen mit dem Träger des AKH (d.h. der Stadt Wien) und danach die Zustimmung des Bundesministers erfordert, bestehen bleiben (§ 121 Abs. 15 UG 2002), gelten alle diese Kliniken und Klinischen Institute als Organisationseinheiten des klinischen Bereichs der Medizinischen Universität Wien. Ausgenommen von dieser Regelung ist die außerhalb des AKH gelegene Universitätsklinik für ZMK, für welche die Medizinische Universität Wien seit 1.1.2004 selbst Krankenanstaltenträger ist.

Die Errichtung von Organisationseinheiten gemäß § 20 Abs. 4 UG 2002 beschränkt sich derzeit daher auf den medizinisch-theoretischen Bereich und den Verwaltungsbereich der Medizinischen Universität Wien, im klinischen Bereich nur auf die Universitätsklinik für ZMK.

Der medizinisch-theoretische Bereich der Medizinischen Universität Wien ist überwiegend in *Zentren* organisiert. Organisationseinheiten, die keine Zentren darstellen, sind besonders begründet. Die Zentrumsstruktur bietet der unter dem Rektorat angesiedelten Ebene von gleichberechtigten Organisationseinheiten folgende Möglichkeiten, wie sie auch für eine für ihre Leistung und ihr Budget allein verantwortliche vollrechtsfähige Universität erforderlich sind:

- Fachkompetente Leitung,
- Entscheidungsnähe liegt bei der Organisationseinheit
- klar definierte Verantwortlichkeiten
- Schwerpunktsetzung durch die Zielvereinbarung
- Flexibilität in der Personalplanung
- vermehrte Möglichkeiten zur Bildung von Universitätslehrgängen
- Gewährung der Fächerrepräsentation für Curricula
- vermehrte Möglichkeiten zur Maßnahmensetzung nach Evaluationen

Da die Medizinische Universität Wien, für die der Implementierungsprozess am 1. Oktober 2002 begonnen hat, mit 1. Januar 2004 ihre operative Tätigkeit als Universität aufnahm, war der Aufbau einer eigenen Verwaltung erforderlich. Der Organisationsplan basiert auf den Ergebnissen des zur Administration der Medizinischen Universität Wien laufenden Change Management Prozesses ("Implementierung und Umsetzung der Neuorganisation der künftigen Medizinischen Universität Wien"), wobei – mit finanzieller Unterstützung des bm:bwk – auch ein Beratungsunternehmen involviert war. Wesentlicher Leitgedanke ist die Schaffung schlanker Strukturen in Form von Dienstleistungseinrichtungen, die für die Abwicklung der administrativen Abläufe innerhalb der Medizinischen Universität Wien mit dem Ziel der effizienten und effektiven Unterstützung der klinischen und medizinisch-theoretischen Organisationseinheiten zuständig sind. Dem Ziel der zweckmäßigen Zusammenfassung nach dem Gesichtspunkt der Verwaltung dienen die in diesem Organisationsplan enthaltenen Verwaltungseinrichtungen.

1. Abschnitt Geltungsbereich

§ 1. Der Organisationsplan gemäß § 121 Abs. 13 Universitätsgesetz 2002 (UG 2002) gilt für alle in den §§ 3, 6, 7 und 14 genannten Organisationseinheiten der Medizinischen Universität Wien.

2. Abschnitt Regelungen für die Organisationseinheiten zur Erfüllung von Lehr- und Forschungsaufgaben im medizinisch-theoretischen Bereich der Medizinischen Universität Wien

Zentren, Departments, Besondere Einrichtungen

§ 2. (1) Der medizinisch-theoretische Bereich der Medizinischen Universität Wien besteht überwiegend aus Zentren. Daneben bestehen Departments und Besondere Einrichtungen.

(2) Zentren sind Organisationseinheiten, die aufgrund folgender Kriterien einer zweckmäßigen Zusammenfassung nach den Gesichtspunkten von Forschung und Lehre unterliegen:

1. Förderung der Zusammenarbeit von wissenschaftlichen Fächern, die zukunftsorientiert Forschung und Lehre ermöglichen;
2. ein auf internationaler Basis bewährter Zusammenschluss wissenschaftlicher Fächer;
3. hohe Flexibilität in der Ressourcenallokation;
4. vereinfachte Administration von Lehre und Studienrichtungen.

(3) Departments sind Organisationseinheiten, die überwiegend nur ein wissenschaftliches Fach vertreten.

(4) Besondere Einrichtungen sind Organisationseinheiten, die neben eigener Forschungs- und Lehrtätigkeit umfassende Serviceleistungen für andere Organisationseinheiten und die gesamte Medizinische Universität Wien erbringen.

Organisationsstruktur

§ 3. (1) Im medizinisch-theoretischen Bereich der Medizinischen Universität Wien bestehen folgende Organisationseinheiten (englische Bezeichnung in Klammer):

1. Zentrum für Anatomie und Zellbiologie (Center for Anatomy and Cell Biology)
2. Zentrum für Physiologie und Pathophysiologie (Center for Physiology and Pathophysiology)
3. Zentrum für Biomolekulare Medizin und Pharmakologie (Center for Bio-Molecular Medicine and Pharmacology)
4. Zentrum für Biomedizinische Technik und Physik (Center for Biomedical Engineering and Physics)
5. Zentrum für Public Health (Center for Public Health)
6. Zentrum für Hirnforschung (Center for Brain Research)
7. Department für Medizinische Biochemie (Department of Medical Biochemistry)
8. Department für Gerichtliche Medizin (Department of Forensic Medicine)
9. Besondere Einrichtung für Medizinische Aus- und Weiterbildung (Core Unit for Medical Education)
10. Besondere Einrichtung für Medizinische Statistik und Informatik (Core Unit for Medical Statistics and Informatics)
11. Besondere Einrichtung für Biomedizinische Forschung (Core Unit for Biomedical Research)

(2) Die in Abs. 1 Z 9 genannte Organisationseinheit nimmt auch die Aufgaben der Personalentwicklung für das wissenschaftliche und für das allgemeine Universitätspersonal wahr.

Leitung

§ 4. (1) Zum Leiter einer Organisationseinheit im medizinisch-theoretischen Bereich der Medizinischen Universität Wien ist vom Rektorat gemäß § 20 Abs. 5 UG 2002 auf Vorschlag der Universitätsprofessoren der Organisationseinheit ein Universitätsprofessor zu bestellen. Die Mehrheit der Universitätsprofessoren hat das Recht, auch einen im Dienststand der Medizinischen Universität Wien stehenden Universitätsdozenten (§ 122 Abs. 2 Z 4 UG 2002) dem Rektorat zum Leiter einer Organisationseinheit zur Bestellung vorzuschlagen (§ 122 Abs. 5 UG 2002). Kommt ein Vorschlag der Universitätsprofessoren nicht zustande, hat das Rektorat von sich aus die Bestellung vorzunehmen.

(2) Das Rektorat hat an einer Organisationseinheit im medizinisch-theoretischen Bereich der Medizinischen Universität Wien auf Vorschlag des Leiters der Organisationseinheit einen stellvertretenden Leiter aus dem Kreis des wissenschaftlichen Universitätspersonals (§ 94 Abs. 2 UG 2002) der betreffenden Organisationseinheit zu bestellen.

(3) Die Funktionsperiode des Leiters und des stellvertretenden Leiters einer Organisationseinheit im medizinisch-theoretischen Bereich der Medizinischen Universität Wien endet mit dem In-Kraft-Treten des gesamtuniversitären Organisationsplans gemäß § 5, spätestens jedoch mit 31. Dezember 2006.

(4) Scheidet der Leiter oder stellvertretender Leiter einer Organisationseinheit im medizinisch-theoretischen Bereich der Medizinischen Universität Wien während der laufenden Funktionsperiode aus seiner Funktion aus, hat das Rektorat für die Dauer der restlichen Funktionsperiode gemäß Abs. 1 oder 2 einen neuen Leiter oder neuen stellvertretenden Leiter zu bestellen.

(5) Der Leiter oder stellvertretender Leiter einer Organisationseinheit im medizinisch-theoretischen Bereich der Medizinischen Universität Wien kann vom Rektorat aus wichtigem Grund aus seiner Funktion abberufen werden.

3. Abschnitt

Regelungen für die Organisationseinheiten zur Erfüllung von Lehr- und Forschungsaufgaben im Zusammenhang mit der Patientenversorgung (Universitätskliniken und Klinische Institute)

Allgemeines

§ 5. Die gemäß UOG 1993 errichteten und mit 1. Januar 2004 in den provisorischen Organisationsplan der Medizinischen Universität Wien übernommenen Universitätskliniken und Klinischen Institute der damaligen Medizinischen Fakultät der Universität Wien bleiben mit Ausnahme der Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (§ 7) als Organisationseinheiten bis zum Wirksamwerden eines neuen Organisationsplans des Klinischen Bereichs der Medizinischen Universität Wien gemäß § 29 Abs. 2 UG 2002 und dessen Integration in einen gesamtuniversitären Organisationsplan bestehen (§ 121 Abs. 15 UG 2002). Die in § 6 Abs. 1 genannten Kliniken und Klinischen Institute gelten für die Dauer dieses Organisationsplans als Organisationseinheiten des Klinischen Bereichs der Medizinischen Universität Wien.

Organisationsstruktur

§ 6. (1) An der Medizinischen Universität Wien bestehen gemäß § 121 Abs. 15 UG 2002 folgende Organisationseinheiten in Form von Universitätskliniken und Klinischen Instituten:

1. Universitätsklinik für Innere Medizin I (Department of Medicine I)
2. Universitätsklinik für Innere Medizin II (Department of Medicine II)
3. Universitätsklinik für Innere Medizin III (Department of Medicine III)
4. Universitätsklinik für Innere Medizin IV (Department of Medicine IV)
5. Universitätsklinik für Chirurgie (Department of Surgery)
6. Universitätsklinik für Frauenheilkunde (Department of Obstetrics and Gynecology)
7. Universitätsklinik für Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten (Department of Otorhinolaryngology)

8. Universitätsklinik für Anästhesie und Allgemeine Intensivmedizin (Department of Anesthesiology and General Intensive Care)
9. Universitätsklinik für Neurologie (Department of Neurology)
10. Universitätsklinik für Psychiatrie (Department of Psychiatry)
11. Universitätsklinik für Kinder- und Jugendheilkunde (Department of Pediatrics and Juvenile Medicine)
12. Universitätsklinik für Dermatologie (Department of Dermatology)
13. Universitätsklinik für Strahlentherapie und Strahlenbiologie (Department of Radiotherapy and Radiation Biology)
14. Universitätsklinik für Radiodiagnostik (Department of Radiology)
15. Universitätsklinik für Blutgruppenserologie und Transfusionsmedizin (Department of Blood Group Serology and Transfusion Medicine)
16. Klinisches Institut für Hygiene und Medizinische Mikrobiologie (Department of Hygiene and Medical Microbiology)
17. Klinisches Institut für Virologie (Department of Virology)
18. Universitätsklinik für Unfallchirurgie (Department of Traumatology)
19. Universitätsklinik für Orthopädie (Department of Orthopedics)
20. Universitätsklinik für Urologie (Department of Urology)
21. Universitätsklinik für Neurochirurgie (Department of Neurosurgery)
22. Universitätsklinik für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie (Department of Cranio-Maxillofacial and Oral Surgery)
23. Universitätsklinik für Notfallmedizin (Department of Emergency Care)
24. Universitätsklinik für Physikalische Medizin und Rehabilitation (Department of Physical Medicine and Rehabilitation)
25. Universitätsklinik für Neuropsychiatrie des Kindes- und Jugendalters (Department of Neuropsychiatry in Childhood and Adolescence)
26. Universitätsklinik für Psychotherapie und Tiefenpsychologie (Department of Psychoanalysis and Psychotherapy)
27. Universitätsklinik für Augenheilkunde und Optometrie (Department of Ophthalmology and Optometrics)
28. Universitätsklinik für Nuklearmedizin (Department of Nuclear Medicine)
29. Universitätsklinik für Klinische Pharmakologie (Department of Clinical Pharmacology)
30. Klinisches Institut für Pathologie (Department of Clinical Pathology)
31. Klinisches Institut für Medizinische und Chemische Labordiagnostik (Department of Medical and Chemical Laboratory Diagnostics)
32. Klinisches Institut für Neurologie (Institute of Neurology)

(2) Von den in Abs. 1 genannten Universitätskliniken und Klinischen Instituten sind folgende in Klinische Abteilungen gemäß § 7a Abs. 1 KAKuG gegliedert:

1. Innere Medizin I
 - Onkologie
 - Hämatologie und Hämostaseologie
 - Infektionen und Chemotherapie
2. Innere Medizin II
 - Kardiologie
 - Angiologie
3. Innere Medizin III
 - Endokrinologie und Stoffwechsel
 - Nephrologie und Dialyse
 - Rheumatologie

4. Innere Medizin IV
 - Gastroenterologie und Hepatologie
 - Pulmologie
 - Arbeitsmedizin
5. Chirurgie
 - Allgemeine Chirurgie
 - Herz-Thorax-Chirurgie
 - Gefäßchirurgie
 - Transplantationschirurgie
 - Plastische und Rekonstruktionschirurgie
 - Kinderchirurgie
6. Frauenheilkunde
 - Geburtshilfe und Gynäkologie
 - Gynäkologie und Geburtshilfe
 - Gynäkologische Endokrinologie und Sterilitätsbehandlung
 - Pränatale Diagnostik und Therapie
 - Spezielle Gynäkologie
7. Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten
 - Allgemeine Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten
 - Phoniatrie und Logopädie
8. Anästhesie und Allgemeine Intensivmedizin
 - Allgemeine Anästhesie und Intensivmedizin A
 - Allgemeine Anästhesie und Intensivmedizin B
 - Herz-, Thorax- und Gefäßchirurgische Anästhesie
9. Neurologie
 - Klinische Neurologie
 - Neurologische Rehabilitation
10. Psychiatrie
 - Allgemeine Psychiatrie
 - Sozialpsychiatrie und Evaluationsforschung
11. Kinder- und Jugendheilkunde
 - Allgemeine Pädiatrie
 - Neonatologie, angeborene Störungen und Intensivmedizin
 - Pädiatrische Kardiologie
12. Dermatologie
 - Allgemeine Dermatologie
 - Immundefizienz und infektiöse Hautkrankheiten
 - Spezielle Dermatologie und Umweltdermatosen
13. Strahlentherapie und Strahlenbiologie
 - Teletherapie
 - Brachytherapie
14. Radiodiagnostik
 - Radiodiagnostik für konservative Fächer
 - Radiodiagnostik für chirurgische Fächer
 - Angiographie und interventionelle Radiologie
 - Neuroradiologie
 - Osteologie

15. Blutgruppenserologie und Transfusionsmedizin
 - Blutgruppenserologie
 - Transfusionsmedizin
16. Hygiene und Medizinische Mikrobiologie
 - Klinische Mikrobiologie
 - Krankenhaushygiene
17. Virologie
 - Klinische Virologie

§ 7. An der Medizinischen Universität Wien besteht eine Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (Department of Dentistry). Sie ist eine Krankenanstalt im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 7 KAKuG und in folgende Abteilungen gemäß § 7 Abs. 4 KAKuG gegliedert:

- Orale Chirurgie
- Prothetik
- Zahnerhaltung
- Kieferorthopädie
- Parodontologie und Prophylaxe

Leitung

§ 8. (1) Für die Leiter der Organisationseinheiten (Universitätskliniken und Klinische Institute) der Medizinischen Universität Wien (einschließlich der Leiter Klinischer Abteilungen) gilt – mit Ausnahme der Universitätsklinik für ZMK – § 121 Abs. 15 UG 2002. Diese Regelung gilt auch für die stellvertretenden Leiter.

(2) Die Funktionsperiode des Leiters und des stellvertretenden Leiters einer Universitätsklinik oder eines Klinischen Instituts endet unbeschadet des Abs. 3 mit dem In-Kraft-Treten des gesamtuniversitären Organisationsplans gemäß § 5.

(3) Das Rektorat hat für die Universitätsklinik für ZMK einen Leiter und einen stellvertretenden Leiter zu bestellen. Die Funktionsperiode des Leiters und des stellvertretenden Leiters der Universitätsklinik für ZMK beträgt fünf Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

(4) Scheidet der Leiter oder stellvertretender Leiter einer Organisationseinheit (Universitätsklinik oder Klinisches Institut) während der laufenden Funktionsperiode aus seiner Funktion aus oder ist mit In-Kraft-Treten dieses Organisationsplans eine Leiterfunktion oder stellvertretende Leiterfunktion vakant, hat das Rektorat für die Dauer der restlichen Funktionsperiode nach Maßgabe des § 32 UG 2002 einen neuen Leiter oder stellvertretenden Leiter zu bestellen. Eine Stellungnahme des Rechtsträgers der Krankenanstalt ist nur einzuholen, wenn die Organisationseinheit gleichzeitig die Funktion einer Krankenabteilung im Sinne des KAKuK hat.

(5) Zum Leiter einer Universitätsklinik oder eines Klinischen Instituts darf gemäß § 32 UG 2002 nur ein Universitätsprofessor mit einschlägiger Facharzt- oder Zahnarztqualifikation bestellt werden.

(6) Zum stellvertretenden Leiter einer Universitätsklinik oder eines Klinischen Instituts darf gemäß § 32 UG 2002 nur ein Universitätsangehöriger mit einschlägiger Facharzt- oder Zahnarztqualifikation bestellt werden.

(7) Der Leiter und stellvertretende Leiter einer in Klinische Abteilungen gegliederten Universitätsklinik oder eines in Klinische Abteilungen gegliederten Klinischen Instituts können vom Rektorat wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung, wegen mangelnder körperlicher oder geistiger Eignung oder wegen eines begründeten Vertrauensverlustes abberufen werden.

(8) Bei begründetem Verdacht, dass der Leiter einer nicht in Klinische Abteilungen gegliederten Universitätsklinik oder eines nicht gegliederten Klinischen Instituts oder der Leiter einer Klinischen Abteilung seine Pflichten als Leiter gröblich verletzt oder vernachlässigt, hat der Rektor ein Ermittlungsverfahren für eine allfällige Funktionsenthebung einzuleiten und gegebenenfalls die Enthebung von der Leitungsfunktion zu erklären.

4. Abschnitt **Aufgaben des Leiters einer Organisationseinheit zur** **Erfüllung von Lehr- und Forschungsaufgaben**

§ 9. (1) Dem Leiter einer Organisationseinheit zur Erfüllung von Lehr- und Forschungsaufgaben obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Strategieplanung in Abstimmung mit dem künftigen Entwicklungsplan der Medizinischen Universität Wien; an Organisationseinheiten, an denen gemäß § 11 Abs. 1 ein Advisory Board einzurichten ist, unter Berücksichtigung der Empfehlungen dieses Gremiums;
2. Abschluss der Zielvereinbarungen mit dem Rektorat;
3. Abschluss von Zielvereinbarungen mit dem der Organisationseinheit zugeordneten Universitätspersonal. Bei gegliederten Organisationseinheiten gemäß § 10 erfolgt zuerst der Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Leitern der Subeinheiten und danach mit dem übrigen Personal im Einvernehmen mit den jeweiligen Leitern der Subeinheiten.
4. Führung der laufenden Geschäfte;
5. Abschluss von Rechtsgeschäften im Namen der Universität gemäß § 27 UG 2002;
6. Entscheidung über den leistungsadäquaten Einsatz der der Organisationseinheit zugeordneten Ressourcen;
7. Organisatorische Leitung und Koordination der Forschungstätigkeit; an Universitätskliniken und Klinischen Instituten haben die Organisation und Koordination der Forschungstätigkeit im Zusammenwirken mit der Krankenversorgung zu erfolgen;
8. Organisation der Lehre entsprechend den Vorgaben des Rektorats und in Abstimmung mit dem zuständigen Curriculumdirektor und den Curriculum-Koordinatoren (III. Abschnitt der Satzung); an Universitätskliniken und Klinischen Instituten haben Organisation und Koordination der Lehrtätigkeit im Zusammenwirken mit der Krankenversorgung zu erfolgen;
9. Bei der Organisation der in Z 7 und Z 8 genannten Aufgaben ist den Universitätsprofessoren der Organisationseinheit nach Maßgabe der Zielvereinbarungen die Möglichkeit zu geben, ihrer Verantwortung für Forschung und Lehre in ihrem Fachgebiet (§ 97 Abs. 1 UG 2002) nachzukommen.
10. Ausübung der Funktion des Dienstvorgesetzten für das der Organisationseinheit zugeordnete Universitätspersonal. An gegliederten Organisationseinheiten gemäß § 10 obliegt – unbeschadet der Gesamtverantwortung des Leiters der Organisationseinheit – die unmittelbare Fachaufsicht für das einer Subeinheit zugeordnete Personal dem Leiter dieser Subeinheit.

11. Einrichtung eines Kommunikationsinstrumentariums an der Organisationseinheit;
12. Information der Angehörigen der Organisationseinheit über wesentliche Entscheidungen;
13. Mitwirkung bei Maßnahmen der Qualitätssicherung und deren Umsetzung;
14. Erstattung von Berichten über die Leistungen der Organisationseinheit zu den in § 13 Abs. 2 Z 1 UG 2002 genannten Bereichen;
15. An Universitätskliniken und Klinischen Instituten: Sicherstellung der Ausübung der ärztlichen Tätigkeit durch die hiezu berechtigten Personen im Rahmen des Leistungsauftrags;
16. Bereitstellung von Ärzten an Klinische Abteilungen, wenn Kliniken oder Klinische Institute in Klinische Abteilungen gemäß § 7a Abs. 1 KAKuG gegliedert sind.

(2) Dem Leiter der Universitätsklinik für ZMK obliegen darüber hinaus folgende Aufgaben:

1. Wahrnehmung der Aufgaben des Ärztlichen Leiters einer Krankenanstalt gemeinsam mit dem Verwaltungsdirektor in Form einer Kollegialen Führung;
2. Abschluss von Verträgen zur Erbringung zahnärztlicher Leistungen im Namen der Medizinischen Universität Wien in Abstimmung mit dem Verwaltungsdirektor.

5. Abschnitt

Binnenstruktur (Gliederung) von Organisationseinheiten zur Erfüllung von Lehr- und Forschungsaufgaben

§ 10. (1) Die Binnenstruktur einer Organisationseinheit zur Erfüllung von Lehr- und Forschungsaufgaben (Gliederung in Subeinheiten) ist – soweit es nicht Klinische Abteilungen gemäß § 6 Abs. 2 Z 1 bis 17 oder Abteilungen gemäß § 7 betrifft – Bestandteil der Zielvereinbarung (§ 22 Abs. 1 Z 6 UG 2002) zwischen dem Rektorat und dem Leiter der Organisationseinheit. Dabei hat das Rektorat darauf Bedacht zu nehmen, dass alle insbesondere für die Curricula relevanten medizinisch-wissenschaftlichen Grundlagenfächer sowie die die Medizinische Universität Wien auszeichnenden Forschungsbereiche vertreten sind. In der Zielvereinbarung sind demnach auch die Zuständigkeit und Aufgabengebiete der jeweiligen Subeinheit festzulegen.

(2) Die Leiter von in Abs. 1 genannten Subeinheiten einer Organisationseinheit werden vom Leiter der jeweiligen Organisationseinheit aus dem Kreis der Universitätsprofessoren der betreffenden Organisationseinheit bestellt. Darüber hinaus können auch der betreffenden Organisationseinheit angehörende wissenschaftliche Mitarbeiter (§ 94 Abs. 2 Z 2 UG 2002) mit Venia docendi zu Leitern von Subeinheiten bestellt werden.

(3) Der Leiter einer Organisationseinheit hat sicher zu stellen, dass den Subeinheiten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Ressourcen – nach Maßgabe der der Organisationseinheit im Rahmen der Zielvereinbarung zugewiesenen Ressourcen – zur Verfügung gestellt werden.

(4) Der Rektor kann den Leiter einer im Rahmen der Zielvereinbarung festgelegten Subeinheit gemäß § 28 UG 2002 zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die im Zusammenhang mit der Subeinheit stehen, bevollmächtigen.

6. Abschnitt Advisory Board, Evaluierung

§ 11. (1) Für Organisationseinheiten zur Erfüllung von Lehr- und Forschungsaufgaben, in denen zwei oder mehrere wissenschaftliche Fächer zusammengefasst sind (insbesondere für die in § 2 Abs. 2 definierten Zentren), wird ein Advisory Board gebildet, der die Organisationseinheit bei ihrer Entwicklungsplanung und der Erfüllung der Zielvereinbarung unterstützen soll. Generelle Richtlinien über Zusammensetzung und Aufgaben von Advisory Boards regelt die Satzung.

(2) Ebenso wird für die Universitätsklinik für ZMK ein Advisory Board gebildet; Abs. 1 gilt sinngemäß.

(3) Die Mitglieder des Advisory Boards werden vom Rektorat nach Anhörung von Leiter und stellvertretendem Leiter der betreffenden Organisationseinheit vorerst bis 31. Dezember 2006 bestellt. Eine weitere befristete Bestellung ist zulässig.

§ 12. (1) Das Rektorat hat bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Organisationsplans dessen Evaluierung durchzuführen, die für den künftigen Organisationsplan der gesamten Medizinischen Universität Wien (§ 5) mitbestimmend sein wird. Generelle Richtlinien für die Durchführung, Veröffentlichung und Umsetzung von Evaluierungen sind in der Satzung zu regeln.

(2) Die Evaluierung nach Abs. 1 ist für den gesamtuniversitären Organisationsplan gemäß § 5, in jedem Fall jedoch für den ab 1. Januar 2007 geltenden Organisationsplan, maßgeblich.

7. Abschnitt Regelungen für Organisationseinheiten zur Erfüllung der Verwaltungsaufgaben

Dienstleistungseinrichtungen, Stabsstellen

§ 13. (1) Als Organisationseinheiten zur Erfüllung der Verwaltungsaufgaben der Medizinischen Universität Wien bestehen Dienstleistungseinrichtungen und Stabsstellen.

(2) Dienstleistungseinrichtungen sind Organisationseinheiten, die der Abwicklung der administrativen Abläufe innerhalb der Medizinischen Universität Wien mit dem Ziel der effizienten und effektiven Unterstützung der klinischen und medizinisch-theoretischen Organisationseinheiten dienen.

(3) Stabsstellen sind Organisationseinheiten, die überwiegend der Beratung der Universitätsleitung und der Wahrnehmung strategischer Aufgaben dienen.

Organisationsstruktur

§ 14. (1) An der Medizinischen Universität Wien bestehen folgende Dienstleistungseinrichtungen:

1. Büro des Rektors
2. Büro des Universitätsrats
3. Büro des Senats
4. Personalabteilung
5. Rechtsabteilung
6. Studienabteilung
7. Bibliothek
8. Forschungssupport
9. Finanzabteilung
10. Facility Management
11. IT-Systems & Communications
12. Klinischer Support

(2) An der Medizinischen Universität Wien bestehen folgende Stabsstellen:

1. Gender Mainstreaming
2. Evaluierung und Qualitätsmanagement
3. Verwaltungs- und Informationsmanagement
4. Öffentlichkeitsarbeit und Sponsoring
5. Controlling

(3) Die in Abs. 1 Z 4 genannte Dienstleistungseinrichtung nimmt auch die administrative Unterstützung des Amtes der Medizinischen Universität Wien wahr.

(4) Die in Abs. 2 Z 1 genannte Stabsstelle hat auch die Funktion der Organisationseinheit zur Koordination der Aufgaben der Gleichstellung, der Frauenförderung sowie der Geschlechterforschung (§ 19 Abs. 1 Z 7 UG 2002) mit den dieser durch die Satzung der Medizinischen Universität Wien zugewiesenen Aufgaben.

Leitung

§ 15. (1) Das Rektorat hat für jede Organisationseinheit zur Erfüllung der Verwaltungsaufgaben mit Ausnahme der in § 14 Abs. 1 Z 2 und 3 genannten Dienstleistungseinrichtungen einen Leiter zu bestellen.

(2) Dem Leiter einer Organisationseinheit zur Erfüllung der Verwaltungsaufgaben obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahrnehmung der fachlichen Verantwortung gegenüber dem Rektorat;
2. Abschluss der Zielvereinbarungen mit dem Rektorat;
3. Abschluss von Zielvereinbarungen mit dem der Organisationseinheit zugeordneten Universitätspersonal;
4. Führung der laufenden Geschäfte;
5. Mitarbeiterführung und Ausübung der Funktion des Dienstvorgesetzten für das der Organisationseinheit zugeordnete Universitätspersonal;

6. Einrichtung eines Kommunikationsinstrumentariums an der Organisationseinheit;
7. Information der Angehörigen der Organisationseinheit über wesentliche Entscheidungen;
8. Mitwirkung bei Maßnahmen der Qualitätssicherung und deren Umsetzung;
9. Erstattung von Berichten über die Leistungen der Organisationseinheit zu den in § 13 Abs. 2 Z 1 UG 2002 genannten Bereichen.

(3) Die Aufgaben der Leitung der Dienstleistungseinrichtung gemäß § 14 Abs. 1 Z 2 werden von der Vorsitzenden des Universitätsrats sowie jene der Dienstleistungseinrichtung gemäß § 14 Abs. 1 Z 3 vom Vorsitzenden des Senats wahrgenommen.

(4) Das Rektorat kann für den Leiter einer Organisationseinheit gemäß § 14 Abs. 1 nach Anhörung des Leiters einen Stellvertreter bestellen.

(5) Der Leiter einer Organisationseinheit zur Erfüllung der Verwaltungsaufgaben und sein Stellvertreter können vom Rektorat aus wichtigem Grund abberufen werden.

(6) Die Funktionsperiode des Leiters einer Organisationseinheit zur Erfüllung der Verwaltungsaufgaben und eines allfälligen Stellvertreters endet mit dem In-Kraft-Treten des gesamtuniversitären Organisationsplans gemäß § 5, spätestens jedoch mit 31. Dezember 2006.

8. Abschnitt **Zuordnung von Personen zu Organisationseinheiten**

§ 16. (1) Den in den §§ 6 und 7 genannten Organisationseinheiten werden jeweils die Universitätsangehörigen gemäß § 94 Abs. 1 Z 2 bis 8 UG 2002 zugeordnet, die mit dem Wirksamwerden dieses Organisationsplans der gleichnamigen Universitätsklinik oder dem gleichnamigen Klinischen Institut zugeordnet sind.

(2) Die Zuordnung der Universitätsangehörigen zu den in den §§ 3 und 14 genannten Organisationseinheiten wird – nach Stellungnahme des Senats – im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien gesondert kundgemacht.

9. Abschnitt **In-Kraft-Treten**

§ 17. (1) Dieser Organisationsplan ist im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien kundzumachen und tritt mit 1. Oktober 2004 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten des Organisationsplans gemäß Abs. 1 tritt der provisorische Organisationsplan der Medizinischen Universität Wien außer Kraft.

Der Rektor
Wolfgang Schütz